

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
11017 Berlin

per Mail: V@bmas.bund.de , IIa6@bmas.bund.de

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

23.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt
Nikolas Schelling
nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-470
Telefax 030 37711-409

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG) und der Möglichkeit eine Stellungnahme dazu abzugeben. Aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme können wir uns nur zu einzelnen Punkten äußern.

Aktenzeichen

Der Deutsche Städtetag begrüßt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfes, die Funktionsfähigkeit trotz der einschränkenden Maßnahmen durch die Corona-Krise aufrecht zu erhalten und deshalb Detailanpassungen in den diversen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Außerschulisches Mittagessen flächendeckend ermöglichen

Der Deutsche Städtetag unterstützt ausdrücklich das Ziel, auch in Zeiten der Corona-Krise alle Bildungs- und Teilhabeleistungen weiter zu ermöglichen. Aus Sicht des Deutschen Städtetages ist das kostenlose Mittagessen ein elementarer Bestandteil der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Deshalb begrüßt der Deutsche Städtetag Regelungen, die eine außerschulische Mittagsverpflegung anvisieren.

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

Allerdings wird die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung, ein flächendeckendes dezentrales Mittagessen für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nicht ermöglichen. Die Regelungen ignorieren die deutlich höheren Aufwendungen eines dezentralen Angebotes. Transportkosten werden nicht übernommen. Die erhöhten Aufwendungen der zu beachtenden Lebensmittelhygiene bleiben unberücksichtigt. Außerdem befinden sich die Anbieter der Mittagessensverpflegung möglicherweise in Kurzarbeit. Auch sind in vielen

www.staedtetag.de

Großstädten tausende Familien betroffen. Eine Koordination der Anlieferung pro Familie ist eine riesige logistische Herausforderung.

Der Gesetzentwurf sollte die kommunalen Handlungsspielräume erweitern und so dezentrale Lösungen ermöglichen, um unbürokratisch Kinder und Jugendliche zu unterstützen. Abhängig von der Situation vor Ort könnten zum Beispiel Gutscheinelösungen eine Alternative darstellen. So könnten Kommunen mit Supermärkten über Gutscheine für bestimmte Nahrungsmittel Vereinbarungen treffen. Insbesondere sollte der Gesetzentwurf die schon gefundenen kommunalen Lösungen unterstützen. Die zusätzlichen Aufwendungen durch Transport und Hygiene müssen auf jeden Fall umfasst sein.

Berücksichtigung von Kurzarbeitergeld bei Zuschüssen nach dem SodEG

Das Kurzarbeitergeld ist die wichtigste Leistung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Deshalb sieht der Deutsche Städtetag auch die Leistungserbringer in der Pflicht, diese vorrangige Versicherungsleistung in Anspruch zu nehmen, ehe der SodEG-Zuschuss zum Zuge kommt. Die Städte haben kein Verständnis dafür, dass Leistungserbringer auf die Beantragung von Kurzarbeitergeld verzichten und stattdessen zu Lasten der kommunalen Haushalte den SodEG-Zuschuss bevorzugen. Wenn ein Arbeitgeber auf Kurzarbeitergeld verzichtet, dann kann dies nicht über die kommunale Sozialleistung aus Steuermitteln kompensiert werden. Deshalb sollte der vorliegende Gesetzentwurf unmissverständlich klarstellen, dass die sozialen Dienstleister verpflichtet sind, vorrangige Mittel auch vorrangig in Anspruch zu nehmen. Elementar hierfür wäre eine Regelung aufzunehmen, die eine Verpflichtung der Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen vor bzw. parallel zur Beantragung des SodEG-Zuschusses vorsieht.

Einbeziehung der Krankenkassen ins SodEG richtig

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Ausschluss der Leistungsträger der gesetzlichen Krankenversicherungen vom SodEG aufgehoben werden soll. So können auch die Leistungsträger im Bereich des SGB V ihren Anteil an der Aufrechterhaltung des Bestandes an interdisziplinären Frühförderstellen gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nikolas Schelling

Anlage